



Neues zum Vergaberecht 01/2026



Liebe Leserinnen und Leser,

bald beginnt der kalendarische Frühling und es gibt manches Neues zum Vergaberecht zu berichten. Wir freuen uns daher über Ihr Interesse an der ersten Ausgabe unseres Newsletters „Neues zum Vergaberecht“ im Jahr 2026.

In der Rubrik „Meldungen“ berichten wir über das vom Deutschen Bundestag beschlossene Bundestariftreuegesetz, das Auswirkungen auf Vergabeverfahren des Bundes haben wird. Zudem ist das Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr in Kraft getreten. Erwähnen wollen wir auch noch die neuen EU-Schwellenwerte, die seit dem 01.01.2026 gelten, die neuen Gerichtszuständigkeiten im Vergaberecht und die aktuellen Anpassungen in der VOB/A.

Die vergaberechtlichen Entscheidungen, die wir in diesem Newsletter besprechen, zeigen aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung auf:

Yaroslav Shevchuk befasst sich mit einer Entscheidung der Vergabekammer des Bundes, in der es um die Frage geht, ob die Kenntnis eines Auftraggebers über einen Referenzauftrag zum Nachweis der Eignung ausreicht.

Malte Offermann widmet sich dem praxisrelevanten Thema, welche Folgen die unvollständige Benennung des Projektteams hat. Die Vergabekammer des Bundes hat in dem von ihr entschiedenen Fall einen zwingenden Ausschluss bejaht.

Furkan Arcan stellt eine Entscheidung der Vergabekammer Nordbayern vor, in der es um den Ausschluss eines Bieters wegen Unauskömmlichkeit seines Angebots geht. Der öffentliche Auftraggeber hatte den Bieter nur pauschal um Aufklärung gebeten. Kommt ein Bieter dem versehentlich nicht nach,



rechtfertigt dies keinen Angebotsausschluss.

Aliena Metken befasst sich mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu Auftragsänderungen, wonach auch strukturelle Anpassungen der Vergütungssystematik - etwa eine Verschiebung von variablen hin zu festen Preisbestandteilen - vergaberechtlich zulässig sind, ohne dass ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Martin Büdenbender stellt die aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wonach ein Bieter nach dem Informationsfreiheitsgesetz Anspruch auf Einsicht in die Bewertung des eigenen Angebots hat.

Sollten Sie Fragen zu unseren Beiträgen haben, können Sie uns gerne unter vergaberecht@leinemann-partner.de schreiben oder die jeweiligen AutorInnen ansprechen.

Viele weitere Entscheidungen, Hinweise auf unsere Bücher, Seminare und Veranstaltungen zum Thema finden Sie auch auf unserer Website unter www.leinemann-partner.de.

Viel Spaß bei einer hoffentlich informativen Lektüre wünscht Ihnen

Dr. Martin Büdenbender



Themen

Meldungen

Yaroslav Shevchuk, Berlin

Berücksichtigung bekannter Referenzen?

Malte Offermann, Köln

Unvollständige Benennung des Projektteams führt zum (zwingenden) Ausschluss

Furkan Arcan, Düsseldorf

Ungewöhnlich niedrige Angebote - Pauschale Aufforderung zur Bestätigung der Auskömmlichkeit rechtfertigt keinen Ausschluss

Aliena Metken, Berlin

Keine Veränderung des Gesamtcharakters durch Anpassung der Vergütungssystematik - Auslegung und Reichweite von De-minimis-Regelung

Dr. Martin Büdenbender, Köln

Anspruch auf Einsicht in die Bewertung des eigenen Angebots



Meldungen

Bundestariftreuegesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 26.02.2026 das **Bundestariftreuegesetz (BTTG)** beschlossen. Dieses verpflichtet Unternehmen, die öffentliche Bau- oder Dienstleistungsaufträge des Bundes ab einem Auftragswert von EUR 50.000,- ausführen, ihre Mitarbeiter nach Tarif zu bezahlen und tarifvertragliche Arbeitsbedingungen (Urlaub, Arbeitszeit) zu gewähren, auch wenn sie selbst nicht tarifgebunden sind. Die Pflicht zur Tariftreue gilt auch für Nachunternehmer und Leiharbeitsfirmen, um Lohndumping über Ketten zu verhindern. Ziel ist es, Lohndumping zu verhindern, fairen Wettbewerb zu fördern und die Tarifbindung zu stärken. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr

Der Deutsche Bundestag hat am 15.01.2026 das Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr (BwPBBG) beschlossen. Vor dem Hintergrund der verschärften Sicherheits- und Bedrohungslage sollen damit die vergaberechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine schnelle Stärkung der Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr ermöglichen. Hierzu werden umfangreiche Erleichterungen im Vergaberecht eingeführt, damit der erhöhte Bedarf an Liefer-, Bau- und Dienstleistungen für die Bundeswehr möglichst zügig gedeckt werden kann.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Aussetzung des Losgrundsatzes (§ 8 BwPBBG). § 2 Abs. 1 Nr. 4 BwPBBG sieht im Zusammenhang mit den vergaberechtlichen Bereichsausnahmen nach § 107 Abs. 2 GWB i.V.m. Art. 346 AEUV vor, dass wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland betroffen sein können, wenn verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologien betroffen sind oder der öffentliche Auftrag zur Stärkung der technologischen Souveränität im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie beiträgt. Beim Erwerb von Rüstungsgütern aus Staaten außerhalb der EU ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, zu prüfen,



ob dadurch weder die technologische Souveränität Europas noch die Produktionskapazitäten in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigt werden (§ 11 Abs. 6 BwPBBG). Zudem sollen öffentliche Auftraggeber künftig verstärkt prüfen, ob insbesondere bei komplexen Projekten leistungsorientierte Vertragsmodelle (Performance-based Contracts) eingesetzt werden können (§ 9 Abs. 7 BwPBBG).

Das Gesetz ist am 14.02.2026 als „Gesetz zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr (Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz - BwBBG)“ in Kraft getreten.

Neue EU-Schwellenwerte

Die Europäische Kommission hat mit den Delegierten Verordnungen (EU) 2025/2150, 2025/2151 und 2025/2152 vom 22.10.2025 die neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für die Jahre 2026/2027 bekannt gemacht.

Die neuen EU-Schwellenwerte sind im Vergleich zu den bis zum 31.12.2025 geltenden Schwellenwerten leicht abgesenkt worden. Damit erweitert sich der Anwendungsbereich des GWB-Vergaberechts.

ab 01.01.2026

bis 31.12.2025

Klassische öffentliche Aufträge (RL 2014/24/EU)

Bauleistungen	EUR 5.404.000	EUR 5.538.000
Liefer- und Dienstleistungen (öffentliche Auftraggeber, die nicht obere und oberste Bundesbehörden sind)	EUR 216.000	EUR 221.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge (obere und oberste Bundesbehörden)	EUR 140.000	EUR 143.000

Aufträge im Sektorenbereich und im Bereich Verteidigung und Sicherheit (RL 2014/25/EU und 2009/81/EG)

Bauleistungen	EUR 5.404.000	EUR 5.538.000
---------------	---------------	---------------



Liefer- und Dienstleistungsaufträge EUR 432.000 EUR 443.000

Konzessionen (RL 2014/23/EU)

Bau- oder Dienstleistungen EUR 5.404.000 EUR 5.538.000

Die EU-Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen bleiben unverändert. Eine Anpassung der Werte gemäß den Anhängen XIV der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU erfolgt derzeit nicht. Damit gelten für diese Dienstleistungen weiterhin folgende Schwellenwerte:

- EUR 750.000 für öffentliche Auftraggeber
- EUR 1.000.000 für Sektorenauftraggeber

Die EU-Schwellenwerte gelten jeweils netto.

Gerichtliche Zuständigkeiten im Vergaberecht

Mit Wirkung zum 01.01.2026 ist die Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen Amts- und Landgerichten in Kraft getreten (§§ 23, 71 GVG). Neben der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte auf EUR 10.000,- sollen spezielle Materien bei fachlich ausgewiesenen Gerichten konzentriert werden. Vergaberechtliche Streitigkeiten im Unterschwellenbereich sind künftig streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen. Dies betrifft den Primärrechtsschutz (Untersagung des Zuschlags) und den Sekundärrechtsschutz (Schadensersatzansprüche). Der Gesetzgeber stärkt damit eine effiziente und konsistente Verfahrensführung.

Die Grundstruktur des vergaberechtlichen Rechtsschutzes oberhalb der Schwellenwerte bleibt unverändert: Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 155 ff. GWB gelten fort. Ob der Primärrechtsschutz im Oberschwellenbereich durch das Vergabebesleunigungsgesetz künftig tatsächlich dadurch eingeschränkt wird, dass der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, bleibt abzuwarten.

Änderungen der VOB/A

Mit Bekanntmachung vom 24.11.2025 (**BAnz AT 16.12.2025 B7**) wurde die VOB/A im Abschnitt 1 punktuell geändert. Seit dem 01.01.2026 gelten folgende neue Auftragswertgrenzen in § 3a VOB/A:

- Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von EUR 50.000,- netto (bisher EUR 3.000,- netto)
- Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von EUR 100.000,- netto (bisher EUR 10.000,- netto)
- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von EUR



LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE

150.000,- netto (bisher nur für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau)

Die amtlichen Fußnoten 1 und 2 zu § 3a VOB/A, die Sonderregelungen für Bauleistungen zu Wohnzwecken enthielten, wurden gestrichen. Die Regelungen waren bereits ausgelaufen.



Yaroslav Shevchuk, Berlin

Berücksichtigung bekannter Referenzen?

Eine Vergabestelle darf eine nicht eingereichte, ihr lediglich aus einer anderen Ausschreibung bekannte Referenz nicht berücksichtigen. Des Weiteren ist die Frage, ob die Bereitstellung eines Baugeräts eine Nachunternehmerschaft darstellt, die die Eignungsleihe ermöglicht, im Rahmen einer funktionalen Bewertung zu beantworten.

VK Bund, Beschluss vom 05.02.2025, VK 2-119_24

Ausgeschrieben waren komplexe wasserbauliche Leistungen, für die mindestens drei vergleichbare Referenzen zu benennen waren. Die Antragstellerin (ASt) reichte zwei Referenzen ein und verwies später auf Rückfrage der Antragsgegnerin (AG) auf ein weiteres Projekt, das der Vergabestelle aus anderem dienstlichen Kontext bekannt war. Gleichzeitig benannte sie eine Nachunternehmerin, die eigenes Personal zur Erbringung von Teilgewerken einsetzen sollte, und überreichte eine Referenz dieser Nachunternehmerin. Die AG wies die beabsichtigter Nachunternehmerschaft mit der Begründung zurück, es werde lediglich Arbeitsgerät bereitgestellt, und stufte die ASt mangels Einreichung einer dritten Referenz als ungeeignet ein.

Die Vergabekammer des Bundes gab dem Nachprüfungsantrag statt, weil die AG die dritte Referenz hätte berücksichtigen müssen. Der bloße Verweis auf einen Auftrag, der der AG bekannt war, der aber im betreffenden Formblatt nicht als Referenz benannt wurde, könne nicht als Referenz gewertet werden. § 6b EU Abs. 3 VOB/A betreffe ausschließlich die Nachweisführung, nicht aber die bieterseitige Pflicht, Referenzen im Verfahren anzugeben. Die Kenntnis des Auftraggebers ersetze somit keine Erklärung des Bieters. Selbst wenn die AG über gesicherte eigene Informationen verfügte - was die Vergabekammer vorliegend offen ließ -, durfte sie diese ohne ausdrückliche Benennung im Formblatt nicht verwerten, denn die Benennung stellt eine formale Pflicht dar. Dies machte die Kammer insbesondere am Wortlaut des § 6b EU Abs. 3, 2. Spiegelstrich VOB/A fest, wo insoweit von „Nachweisen“ und nicht von „Erklärungen“ die Rede ist.



Die Vergabekammer des Bundes stellte aber klar, dass die Referenz des Weiteren, als Nachunternehmerin benannten Unternehmens berücksichtigt werden musste. Dieses führe - nach Aktenlage - eigenständig Bauleistungen aus. Damit könne eine wirksame Eignungsleihe begründet werden. Entscheidend sei eine funktionale Betrachtung: Nur eine reine Maschinenleihe - ohne Personal - begründe zwar keine Nachunternehmerschaft. Da die Nachunternehmerin aber Teilgewerke mit eigenem Personal erbringen solle, könnte ihre Referenz im Wege der Eignungsleihe der ASt zugerechnet werden. Somit stand über die Nachunternehmerin eine dritte vergleichbare Referenz zur Verfügung. Das Angebot hätte nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Fazit

Die Entscheidung macht die formale Trennung zwischen Erklärung und Nachweis deutlich. Auftraggeber dürfen eigene Kenntnisse nicht anstelle fehlender Angaben verwerten. Bieter dürfen nicht darauf vertrauen, dass es zum Nachweis der Eignung ausreicht, wenn Auftraggebern potenzielle Referenzen aus vergangener Zusammenarbeit bekannt sein könnten. Vielmehr müssen Bieter Referenzen ausdrücklich benennen, damit die Vergabestelle diese werten darf. Nachunternehmerleistungen müssen funktional dargelegt werden, es kommt hierbei auf eine tatsächliche Leistungserbringung an.



Malte Offermann, Köln

Unvollständige Benennung des Projektteams führt zum (zwingenden) Ausschluss

Müssen Bieter für das für die Ausführung vorgesehene Personal Namen und Mitarbeiterprofile zur beruflichen Qualifikation angeben, reicht es nicht aus, wenn dieses Personal noch bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist und Bieter lediglich beabsichtigen, das Personal einzustellen.

VK Bund, Beschluss vom 07.02.2025, VK 1-116/24

Der Antragsgegner (AG) schrieb Dienstleistungen im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft aus. Als Zuschlagskriterien war neben dem Preis auch die „Qualität des Angebots in Bezug auf die Projektleitung/Stellvertretung und Projektpersonal“ vorgesehen. Für dieses Kriterium mussten die Bieter Profile des für die Auftragsausführung vorgesehenen Personals einreichen, in denen die jeweils vorgesehenen Aufgaben bei der Auftragsausführung, die Qualifikation und die auftragsrelevante berufliche Erfahrung dargestellt werden sollten. Die Vergabeunterlagen erhielten den Hinweis, dass das benannte Personal für die Auftragsdurchführung zwingend einzusetzen ist. Im Falle des Ausscheidens von benannten Personen könne der Auftragnehmer diese aber durch Personal mit einer in Bezug zur wahrzunehmenden Aufgabe mindestens gleichwertigen Qualifikation und Erfahrung ersetzen.

Die Beigeladene (BG), die für den Zuschlag vorgesehen war, benannte mehrere Personen zwar mit Namen, aber mit dem Zusatz „oder Einstellung“. Bei diesen Personen fehlten Angaben zur Qualifikation und beruflichen Erfahrung. Die BG begründete das Fehlen der individuellen Angaben damit, dass dieses Personal erst noch rekrutiert werden müsse. Das Angebot enthielt dazu Stellenausschreibungen mit konkreten Anforderungsprofilen. Die BG gab an, dass die benannten Personen noch bei anderen Unternehmen beschäftigt seien und sie mit den Personen noch keine Gespräche geführt habe. Die Antragstellerin (ASt) richtete ihren Nachprüfungsantrag zunächst nur



gegen die aus ihrer Sicht zu geringe Wertung ihres eigenen Angebots. Nachdem sie aus der Stellungnahme der BG jedoch von deren Angabe des noch nicht beschäftigten Personals erfuhr, beantragte sie, die AG zu verpflichten, das Angebot der BG auszuschließen.

Mit Erfolg! Die Vergabekammer des Bundes entschied, dass das Angebot der BG aus zwei Gründen zwingend auszuschließen ist.

Zum einen sei das Angebot der BG unvollständig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV, da nicht für alle von ihr für die Auftragsausführung vorgesehenen Personen die geforderten Personalprofile vorgelegt worden seien. Die Vorlage der Profile sei eine klare Anforderung der AG gewesen, welche nicht durch reine Stellenbeschreibungen ersetzt werden könnten. Ein unvollständiges Angebot müsse gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV zwingend ausgeschlossen werden. Die AG dürfe die fehlenden Personalprofile nicht von der BG nachfordern, da es sich um leistungsbezogene Unterlagen handle, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, § 56 Abs. 3 S. 1 VgV.

Außerdem sei die BG wegen Änderungen der Vergabeunterlagen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zwingend auszuschließen. Denn durch die Angabe von noch nicht beschäftigten Personen habe die BG etwas anderes angeboten als ausgeschrieben wurde. Gefordert war, dass das vom Bieter im Angebot benannte Personal für die Auftragsausführung zwingend einzusetzen ist. Dies habe die BG nicht getan, da bei den von ihr angegebenen Personen noch gar nicht feststehe, ob diese zukünftig bei der BG arbeiten würden.

Fazit

Öffentliche Auftraggeber sollten klar und transparent regeln, welche Personen des vom Bieter bei Dienstleistungsaufträgen regelmäßig anzugebenden Mitarbeiterteams zwingend beim Bieter beschäftigt sein müssen. Vorsicht ist geboten, wenn eine große Anzahl an Mitarbeitern anzugeben ist. Dies kann u.U. ungewollt die Beteiligung von Newcomern oder kleinere Unternehmen am Vergabeverfahren erschweren oder unmöglich machen. Im Einzelfall kann es ausreichend sein, wenn die Vergabeunterlagen die Verpflichtung enthalten, bestimmte Positionen im Auftragsfall zu besetzen und geforderte Qualifikationen nach Auftragserteilung nachzuweisen.



Furkan Arcan, Düsseldorf

Ungewöhnlich niedrige Angebote - Pauschale Aufforderung zur Bestätigung der Auskömmlichkeit rechtfertigt keinen Ausschluss

Will der öffentliche Auftraggeber ungewöhnlich niedrig erscheinende Angebote aufklären, muss dies anhand konkreter, positions- oder titelbezogener Fragen erfolgen. Eine bloß pauschale Aufforderung zur Bestätigung der Auskömmlichkeit genügt weder den gesetzlichen Vorgaben, noch rechtfertigt dies einen Angebotsausschluss.

VK Nordbayern, Beschluss vom 28.7.2025, RMF-SG21-3194-10-28

Die Vergabekammer Nordbayern hatte über den Ausschluss eines Angebots wegen eines vermeintlich unangemessen niedrigen Preises zu entscheiden. Die Antragsgegnerin (AG) hat einen Bauauftrag zur Lieferung und Montage von Türen europaweit ausgeschrieben. Alleiniges Zuschlagskriterium war der Preis. Das Angebot der Antragstellerin (ASt) war das günstigste. Es lag rund 5,7 % unter dem zweitplatzierten und etwa 12 % unter dem drittplatzierten Angebot. Nach Auffassung der AG wich das Angebot jedoch um ca. 24 % von ihrer eigenen Kostenschätzung ab.

Die AG forderte von mehreren Bietern die Vorlage kalkulatorischer Unterlagen sowie zusätzlich eine Bestätigung, dass das jeweilige Angebot auskömmlich kalkuliert sei. Die ASt reichte die geforderten Formblätter zur Preisermittlung und Aufgliederung der Einheitspreise fristgerecht ein, übersah jedoch die geforderte Bestätigung der Auskömmlichkeit. Daraufhin schloss die AG das Angebot des ASt wegen eines unangemessen niedrigen Preises aus.

Die Vergabekammer erklärte den Ausschluss für vergaberechtswidrig. Sie stellte zunächst klar, dass ein Auftraggeber bei einem ungewöhnlich niedrigen Angebot grundsätzlich verpflichtet ist, eine



Preisauflklärung durchzuführen. Diese Pflicht entfällt jedoch, wenn der Auftraggeber im Rahmen einer kritischen Überprüfung seiner Kostenschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass diese zu hoch angesetzt ist und die maßgeblichen Angebote marktgerecht sind. Dies gilt insbesondere in Konstellationen, in denen die Preisabstände zwischen den führenden Angeboten gering sind, da dies Anlass geben kann, die eigene Kostenschätzung kritisch zu hinterfragen, bevor eine vertiefte Preisauflklärung eingeleitet wird.

Ungeachtet dessen muss die Preisauflklärung nach § 16d EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A in Textform und anhand konkreter, positions- oder titelbezogener Fragen erfolgen. Eine lediglich pauschale Aufforderung an den betreffenden Bieter, die Auskömmlichkeit seines Angebots zu bestätigen, genügt diesen Anforderungen nicht. Gibt der Bieter eine solche Erklärung entsprechend der Aufforderung ab, besitzt dies keinen eigenständigen Erkenntniswert und versetzt den Auftraggeber nicht in die Lage, eine sachgerechte Beurteilung der Kalkulation vorzunehmen.

Auch aus Art. 69 der Richtlinie 2014/24/EU folgt, dass der Auftraggeber die vom Bieter beigebrachten Informationen inhaltlich zu bewerten hat. Die Verantwortung für die wertende Prüfung der Auskömmlichkeit verbleibt beim Auftraggeber und kann nicht durch die Anforderung pauschaler Erklärungen auf den Bieter verlagert werden.

In einem solchen Fall des unzureichenden Aufklärungsverlangens kann ein Angebotsausschluss nicht darauf gestützt werden, dass der Bieter eine bloße Erklärung zur Auskömmlichkeit nicht abgibt.

Fazit

Die Vergabekammer stellt klar, dass gewisse Anforderungen an eine sachgerechte Preisauflklärung bestehen und vom öffentlichen Auftraggeber zu beachten sind. Vergabestellen müssen ungewöhnlich niedrige Angebote anhand konkreter Fragen prüfen und dürfen sich nicht mit pauschalen Erklärungen zur Auskömmlichkeit begnügen. Statt solcher Erklärungen sollten gezielte positionsbezogene Fragen gestellt und sowohl die Überprüfung der Kostenschätzung als auch die Preisauflklärung nachvollziehbar dokumentiert werden.



Aliena Metken, Berlin

Keine Veränderung des Gesamtcharakters durch Anpassung der Vergütungssystematik - Auslegung und Reichweite von De-minimis-Regelung

Eine Voraussetzung für eine zulässige Auftragsänderung ist, dass sich der Gesamtcharakter eines Auftrags nicht ändert. Eine „Änderung des Gesamtcharakters“ im Sinne der sogenannten De-minimis-Regelung nach Art. 72 Abs. 2 RL 2014/24/EU bzw. § 132 Abs. 3 GWB liegt dann nicht vor, wenn die Identität des Auftrags und das wirtschaftliche Grundgefüge der Vereinbarung gewahrt bleiben.

EuGH, Urteil vom 16.10.2025, C-282_24

Die schwedische Polizeibehörde führte im Jahr 2020 ein offenes Vergabeverfahren zur Beschaffung von Abschleppdienstleistungen durch. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Die Vergabeunterlagen sahen eine zweistufige Vergütungsstruktur vor: Für Abschleppvorgänge innerhalb eines Radius von bis zu zehn Kilometern um den jeweiligen Zielort war ein Pauschalpreis anzubieten; für darüberhinausgehende Transportleistungen war ein Kilometerpreis festzulegen.

Anfang 2021 wurden auf dieser Grundlage zwei Rahmenvereinbarungen geschlossen. Noch im selben Jahr einigten sich die Vertragsparteien ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens auf eine Anpassung der Vergütungsregelungen. Der Radius für die Anwendung des Festpreises wurde von zehn auf fünfzig Kilometer erweitert, während der Festpreis pro Auftrag von zuvor null SEK auf 4.500 SEK angehoben wurde. Zugleich reduzierten die Parteien die Kilometerpreise für Fahrten außerhalb dieses erweiterten Radius. Die Neuregelung führte insgesamt zu einer geringfügigen Absenkung der Gesamtvergütung gegenüber dem ursprünglichen Modell.

Die schwedische Wettbewerbsbehörde beantragte die Verhängung einer Geldbuße gegen die



Polizeibehörde, weil die vorgenommenen Änderungen eine wesentliche Vertragsänderung darstellen würden, die eine Neuausschreibung des Auftrags erforderlich gemacht hätte. Im Rahmen des anschließenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits rief das Oberste Verwaltungsgericht den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Vorabentscheidung an, ob eine Änderung der Vergütungsmethode, die das Verhältnis zwischen festen und variablen Preisbestandteilen verschiebt, bei nur geringfügiger Veränderung des Gesamtauftragswertes den Gesamtcharakter des Auftrags berührt.

Der EuGH gelangt zu dem Ergebnis, dass eine Änderung der Vergütungsmethode, die zwar das Verhältnis zwischen festen und variablen Preisbestandteilen neu austariert, den Gesamtauftragswert jedoch nur unwesentlich beeinflusst, grundsätzlich keine Änderung des Gesamtcharakters im Sinne von Art. 72 Abs. 2 RL 2014/24/EU darstellt. Eine solche sei erst anzunehmen, wenn die Anpassung zu einer grundlegenden Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der Vereinbarung führt.

Eine Änderung des Gesamtcharakters erfasse nur solche Modifikationen, die den ursprünglichen Auftrag in seiner Gesamtheit umgestalten. Dies sei etwa dann der Fall, wenn der Vertragsgegenstand durch eine qualitativ andere Leistung ersetzt wird oder sich die Art der Beschaffung fundamental wandelt, beispielsweise durch die Umqualifizierung einer Dienstleistungskonzession in einen Bauauftrag. Demgegenüber berühre die bloße Änderung von Vergütungsmodalitäten nicht zwangsläufig den Wesenskern des Auftrags. Die konkret beschaffte Leistung bleibe unverändert, unabhängig davon, ob sie pauschal oder leistungsabhängig vergütet werde. Der EuGH stellt klar, dass die hypothetische wettbewerbliche Relevanz einer Änderung zwar für die Beurteilung der Wesentlichkeit, jedoch nicht zur Bestimmung des Gesamtcharakters herangezogen werden könne. Für Letzteres sei allein entscheidend, ob die Identität der Leistung oder das fundamentale ökonomische Gefüge des Vertrags aufgegeben wird.

Vor diesem Hintergrund erkennt der EuGH an, dass Preis- und Vergütungsanpassungen nach dem Regelungskonzept der Richtlinie ausdrücklich zulässig sein können. Eine Änderung der Vergütungsmethode könne den Gesamtcharakter nur dann berühren, wenn sie zu einer grundlegenden Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der Vereinbarung führt. Diese Ausnahme ist jedoch eng auszulegen. Erforderlich ist eine vollständige Umwälzung der Vergütungssystematik, etwa wenn der Auftragnehmer durch die Anpassung in eine erheblich günstigere wirtschaftliche Position versetzt wird, die einer verdeckten Subventionierung oder einer massiven, ursprünglich nicht angelegten Gewinnsteigerung gleichkommt. Solange sich der Gesamtauftragswert hingegen nur marginal verändert oder wie im Ausgangsfall sogar sinkt und keine einseitige Risikoüberwälzung auf den Auftraggeber erfolgt, bleibt der Gesamtcharakter der Rahmenvereinbarung gewahrt.

Fazit

Die Entscheidung des EuGH schafft Klarheit für die Anwendung der De-minimis-Regelung des § 132 Abs. 3 GWB und ihrem Verhältnis zu zulässigen unwesentlichen Änderungen nach § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB, indem sie den Begriff des Gesamtcharakters deutlich von der strengen Prüfung der wesentlichen Änderung abgrenzt. Öffentliche Auftraggeber können daraus ableiten, dass auch strukturelle Anpassungen der Vergütungssystematik - etwa eine Verschiebung von variablen hin zu festen Preisbestandteilen - vergaberechtlich zulässig sind, sofern die gesetzlichen Wertgrenzen eingehalten werden und die Identität der beschafften Leistung unberührt bleibt.



Dr. Martin Büdenbender, Köln

Anspruch auf Einsicht in die Bewertung des eigenen Angebots

Ein Bieter hat Anspruch auf Zugang zu der Begründung der vergaberechtlichen Bewertung seines eigenen Angebots nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Unterlegene Bieter können nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des IFG eine umfassende Einsicht in die Bewertung ihres eigenen Angebots verlangen, selbst wenn sie bewusst auf ein Nachprüfungsverfahren verzichtet haben.

BVerwG, Urteil vom 17.12.2025, 10 C 5.24

Die Klägerin hatte sich ohne Erfolg an einem europaweiten Vergabeverfahren beteiligt. Die Auftraggeberin und Beklagte hat in der Vorabinformation nach § 134 GWB lediglich darauf verwiesen, dass die geforderten Mindestpunktzahlen in der Konzeptbewertung nicht erreicht worden seien. Eine detaillierte Begründung der jeweiligen Einzelbewertung erfolgte nicht. Die Klägerin leitete hiergegen kein Nachprüfungsverfahren ein. Stattdessen beantragte sie nach Abschluss des Vergabeverfahrens, ihr auf Grundlage des IFG die Einsicht in die schriftlichen Begründungen der Bewertung ihres eigenen Angebotes zu sämtlichen Kriterien der Bewertungsmatrix zu gewähren.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) stellte klar, dass das IFG im vorliegenden Fall anwendbar sei, da vergaberechtliche Vorschriften, die sich auf ein abgeschlossenes Vergabeverfahren beziehen, diesem Gesetz nicht vorgehen. Weder die Unterrichtungspflicht des öffentlichen Auftraggebers nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 VgV und nach § 134 GWB noch das Akteneinsichtsrecht im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren seien nach Abschluss des Vergabeverfahrens gegenüber einem Informationszugangsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG vorrangig. Die Vertraulichkeitsvorschrift des § 5 Abs. 2 S. 2 VgV stehe der Mitteilung der Gründe der behördlichen Wertung des eingereichten Angebots an den betreffenden Bieter selbst nicht entgegen. Die Regelung bezwecke ausschließlich den



Schutz der Informationen, welche von den am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen eingereicht werden, vor einer Preisgabe gegenüber Dritten und erstrecke diesen Schutz auch auf den Zeitraum nach Abschluss des Vergabeverfahrens. Deshalb könne § 5 Abs. 2 S. 2 VgV einem Zugang des Bieters ausschließlich zu den Informationen über die Bewertung des eigenen Angebots nicht entgegengehalten werden.

Eine wettbewerbswidrige Begünstigung des informationsberechtigten Bieters für künftige Vergabeverfahren sei damit nicht verbunden, zumal ein entsprechend beantragter Informationszugang auch konkurrierenden Bietern zu gewähren wäre. Zudem führten Wettbewerbsvorteile, die ein Unternehmen als bisheriger Auftragnehmer des Auftraggebers gewonnen hat (etwa zu Fehlern der eigenen Kalkulation), nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung in einem nachfolgenden Vergabeverfahren.

Fazit

Das BVerwG stärkt mit seiner Entscheidung die Rechte unterlegener Bieter nach Abschluss des Vergabeverfahrens. Unterlegene Bieter können nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf Grundlage des IFG des Bundes (und der vergleichbaren Landesgesetze) eine umfassende Einsicht in die Bewertung ihres eigenen Angebots verlangen, selbst wenn sie bewusst auf ein Nachprüfungsverfahren verzichtet haben. Sie können so Defizite in ihrem Angebot feststellen und in künftigen Vergabeverfahren optimierte Angebote einreichen.

Diese Entscheidung des BVerwG greift eine bislang ungeklärte Schnittstelle zwischen dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und den vergaberechtlichen Vertraulichkeitsregeln auf und stärkt die Transparenz nach Abschluss von Vergabeverfahren.